

# **Beitragsordnung der komba gewerkschaft Essen**

## **§1 Beitragspflicht**

- (1) Die Mitglieder haben für die gewerkschaftliche Tätigkeit der komba gewerkschaft Essen und ihrer Dachorganisationen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag an die komba gewerkschaft Essen zu entrichten.
- (2) Für die Mitgliedschaft in der komba jugend und der Arbeitsgruppe 50plus wird kein besonderer Beitrag erhoben.
- (3) Mitglieder, denen im Rahmen eines offiziell ausgerufenen Streiks Streikgeld gezahlt wurde, sind zur Rückzahlung des Ihnen gezahlten Streikgeldes verpflichtet, wenn die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten nach Auszahlung des Streikgeldes auf eigene Kündigung hin oder durch Ausschluss beendet wurde.  
Auf die Rückzahlung wird verzichtet:
  - a) bei Eintritt in den Ruhestand bzw. Beginn des Rentenbezugs;
  - b) In besonderen Einzelfällen auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes.Maßgeblich für die Zahlung des Streikgeldes ist eine bestehende Mitgliedschaft vor Beschlussfassung zum Streik (Streikaufruf).

## **§2 Beitragsordnung der komba gewerkschaft nrw**

Die Beitragsordnung der komba-gewerkschaft nrw findet sinngemäße Anwendung.

## **§ 3 Beitragshöhe**

- (1) Der monatliche Beitrag beträgt für Mitglieder im aktiven Dienst 0,6 Prozent,
  - a) bei Beamten vom jeweiligen Grundgehalt;
  - b) bei Beschäftigten vom Grundentgelt;Sozialzuschläge bleiben dadurch unberücksichtigt.
- (2) Versorgungsempfänger, Rentner und Hinterbliebene zahlen 0,3 % der Rente / Pension.
- (3) Auszubildende zahlen einen Festbeitrag von 2€ / Monat.
- (4) Arbeitslose, Empfänger/-innen von Hartz IV-Leistungen, Beurlaubte ohne Arbeitseinkommen, Empfänger/-innen von Krankengeld und Eltern im Erziehungsurlaub zahlen einen Festbeitrag von 1€ / Monat.
- (5) Bei der Aufnahme (Beitritt/Neuanmeldung) eines Mitglieds entstehen Grundkosten in Höhe von 40,00 €. Diese Grundkosten werden nur erhoben wenn die Mitgliedschaft vor Ablauf von 6 Monaten wieder beendet wird
- (6) Soweit der Betrag einzelner Mitglieder nicht nach dieser Beitragsbemessung ermittelt werden kann, wird der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, adäquate Beiträge festzulegen, über die die nächste Mitgliederversammlung beschließen muss.

#### **§ 4 Beitragsbefreiung**

- (1) Die Mitgliedschaft in der komba gewerkschaft Essen wird beitragsfrei weitergeführt
  - a) bei Wehrpflichtigen für die Dauer des Wehrdienstes bzw. des -ersatzdienstes,
  - b) bei Kranken ohne jegliches Einkommen.
- (2) Personen, die gemäß § 4 der Satzung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden ernannt wurden zahlen keine Beiträge.
- (3) In besonderen Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand auf Antrag eine vorübergehende Beitragsbefreiung bzw. Beitragsreduzierung beschließen.

#### **§ 5 Zahlungsweise**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich zu entrichten.
- (2) Mitgliedsbeiträge sollen grundsätzlich durch Abzug vom Gehalt entrichtet werden. Mitglieder, die nicht am Gehaltsabzugsverfahren teilnehmen können oder wollen, zahlen die Beiträge im Lastschrifteinzugsverfahren oder durch Einzelüberweisung an die komba gewerkschaft Essen.

#### **§ 6 Änderung der Beitragsordnung**

Änderungen dieser Beitragsordnung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Gem. § 7 der Satzung der komba gewerkschaft Essen wurde diese Beitragsordnung in der Mitgliederversammlung am 13.11.2013 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft